

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BRAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 21.08.2024

5. Verordnung: Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie gegen Lärmstörungen

ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOWIE GEGEN LÄRMSTÖRUNGEN

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 05.08.2024 verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Brand

- (1) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- (2) An Samstagen ist zwischen 18.00 und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt.
- (3) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis 09.04. jede Bautätigkeit (bis auf Innenausbauarbeiten) einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- (4) Vom 10.04. bis 31.11. ist zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt.
- (5) Vom 01.07. bis 31.08. gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs- Bohr und Sprengarbeiten.
- (6) Ab dem 01.07. bis einschließlich 31.08. ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
- (7) Bis spätestens 15.12. sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen.
- (8) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten im Innenbereich dürfen in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes (01.07. bis 31.08.) ausnahmslos untersagt. Schremmarbeiten vor 08.00 Uhr außerhalb dieses Zeitraumes sind generell untersagt.
- (9) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen (Schilfrohmatten, Schaltafeln) zu umgeben und ständig zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind behördliche Genehmigungen (Straßenpolizeiliche Genehmigungen) selbstständig einzuholen.
- (10) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- (11) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.

(12) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen, zutreffendenfalls zu begrünen und die Gemeinde zu verständigen.

(13) Die Verwendung von lärmregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, als auch die Verwendung von Motor- und Kreissägen ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

(14) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.

(15) In Bezug auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verweisen wir zusätzlich auf § 48 BauG Abs. 2.

(16) Generelle Ausnahmegenehmigungen können durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Ausnahmegenehmigung

Die im § 1 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten sowie höhere Gewalt. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich anzeige- und bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 4

Strafbestimmung

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft und gleichzeitig wird die Verordnung der Gemeinde Brand zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 12.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

K l a u s B i t s c h i

